



# HESSISCHER LANDTAG

25. 06. 2008

## **Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE betreffend Überprüfung von Altanlagen nach der IVU-Richtlinie**

Ziel der Richtlinie zur Integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/61/EG) ist die Regulierung und Begrenzung von Schadstoffemissionen in die Luft, in das Wasser und in den Boden, die von Industriebetrieben, der Energieversorgung und von landwirtschaftlichen Großbetrieben ausgehen. Nach der von Deutschland durch Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) umgesetzten IVU-Richtlinie müssen bestimmte, vor Erlass dieser Richtlinie genehmigte und in Betrieb gegangene Anlagen (Art. 2 Nr. 4), sog. bestehende Anlagen, bis zum 30. Oktober 2007 nach den Bestimmungen dieser Richtlinie betrieben werden. Das heißt, sie müssen die "bestverfügbare Technik" verwenden, um eine Genehmigung für den Betrieb zu erhalten. Deshalb sind alle Altanlagen auf ihren bestimmungsgemäßen Betrieb nachträglich zu überprüfen und gegebenenfalls nachträgliche Anordnungen zu erlassen.

Hat sich der Stand der Technik geändert, können die Behörden auch für neuere Anlagen grundsätzlich nachträgliche Anordnungen erlassen, um die Einhaltung der neuen gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist. Auch der Widerruf einer Genehmigung oder die Untersagung des Betriebs durch die Behörden ist möglich.

Nach einem Bericht der EU-Kommission (KOM(2005)540) erfüllten Ende 2005, zwei Jahre vor Auslaufen der Umsetzungsfrist, viele Altanlagen noch nicht die gesetzlichen Voraussetzungen. Die Kommission betonte deswegen in ihrer Mitteilung, dass die genannte Frist nicht auf die Genehmigung, sondern auf den bestimmungsgemäßen Betrieb der Altanlagen abzielt. Jede Verzögerung des bestimmungsgemäßen Betriebs der betroffenen Anlagen verhindert daher einen verbesserten Umweltschutz im Sinne der IVU-Richtlinie.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Anlagen, aufgeteilt nach Branchen und Betriebsalter, sind "bestehende Anlagen" (Altanlagen) im Sinne des Art. 2 Nr. 3 der IVU-RL?
2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung aktiv unternommen, um die Stichtagsregelung des 30. Oktober 2007 für Altanlagen zur Einhaltung der Vorgaben der IVU-RL zu gewährleisten?
3. Werden seit dem 30. Oktober 2007 sämtliche unter die IVU-Richtlinie fallenden Altanlagen mit der "bestverfügbaren Technik" betrieben? Wenn nein, wie viele nicht und warum nicht?

4. Bei wie vielen Altanlagen, aufgeteilt nach Branchen und Betriebsalter, wurde wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des BImSchG für den rechtmäßigen Betrieb von Anlagen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht,
  - sie nach § 17 BImSchG mit einer nachträglichen Anordnung zu belegen,
  - nach § 20 Abs. 1 und 3 BImSchG den Betrieb der Anlage zu untersagen,
  - die Genehmigung nach § 17 Abs. 2 S. 2 BImSchG unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BImSchG zu widerrufen?
  - a) Warum wurden ggf. jeweils die §§ 20 und 21 BImSchG angewendet?
  - b) Auf welchen der Voraussetzungen des § 21 Abs.1 Nr. 3 bis 5 BImSchG wurde der Widerruf jeweils gestützt?
  - c) In wie vielen dieser Fälle machten die Betreiber der betroffenen Anlage einen Entschädigungsanspruch gemäß § 21 Abs. 4 BImSchG geltend und in wie vielen Fällen wurden letztlich Entschädigungen gezahlt?
5. Bei wie vielen Altanlagen, aufgeteilt nach Branchen und Betriebsalter, wurde aus Gründen des Ermessens der zuständigen Behörden bzw. aus der Verhältnismäßigkeit nach § 17 BImSchG davon abgesehen, eine nachträgliche Anordnung zu erlassen, und wie wurde dies jeweils genau begründet?
6. Wie beurteilt die Landesregierung die Wirksamkeit der §§ 17, 20 und 21 BImSchG (nachträgliche Anordnung, Widerruf der Genehmigung und Untersagung des Betriebs) im Hinblick auf das Ziel der IVU-Richtlinie, dass alle Altanlagen bestimmungsgemäß betrieben werden sollen?
7. Wie beurteilt die Landesregierung die Anwendung der Regelungen zur Verhältnismäßigkeit und zum Ermessen nach § 17 BImSchG im Hinblick auf das Ziel der IVU-Richtlinie, dass alle Altanlagen mit der "bestverfügbaren Technik" betrieben werden sollen?
8. Welche Probleme sieht die Landesregierung bei der Anwendung der bestehenden Dynamisierungsvorschriften?
9. Wie beurteilt die Landesregierung insgesamt die umweltpolitische Wirkung und den Erfolg der bestehen Dynamisierungsinstrumente für Altanlagen?
10. Wie viele Anlagen, aufgeteilt nach Branchen und Betriebsalter, die keine Altanlagen im Sinne des Art. 2 Nr. 3 der IVU-RL sind, wurden bislang nach ihrer Genehmigung erneut überprüft, da sich der Stand der Technik, der von den zuständigen Behörden verfolgt werden muss, geändert hat (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)?  
In wie vielen Fällen wurden dabei nachträgliche Anordnungen erlassen?

Wiesbaden, 23. Juni 2008

Der Fraktionsvorsitzende:  
**van Ooyen**